



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Oktober 2023

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
330 Auflösung einer Stiftung (Quintinusstiftung)	S. 437	
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 437	
331 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in Grevenbroich zur Gemeindestraße	S. 438	
332 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sven Swoboda)	S. 439	
		333 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg S. 439
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		334 Verlustmeldung eines Polizei-Dienstausweises S. 442

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

330 Auflösung einer Stiftung (Quintinusstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.1079ki

Düsseldorf, den 17. Oktober 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 16. Mai 2023 über die Auflösung der

**„Quintinusstiftung“
(21.13 – St. 1079ki)**

mit der Folge der Vermögensübertragung auf die unselbständige Quintinus Wirtz-Stiftung am 21. September 2024 genehmigt.

Die „Quintinusstiftung, Az.: 21.13 – St. 1079 ki“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die unselbständige Quintinus Wirtz-Stiftung übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Quintinusstiftung, Az.: 21.13 –

St. 1079 ki“, Laarmannstraße 26 in 45359 Essen, vertreten durch Schwester Benigna Berens, anzu-melden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 437

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.04.07-Shipsland

Düsseldorf, den 12. Oktober 2023

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Anhörung gemäß § 28 VwVfG zur beabsichtigten Untersagung

Für die Firma
[Aufgrund DSGVO gelöscht]
letzte hier bekannte Anschrift
[Aufgrund DSGVO gelöscht]
[Aufgrund DSGVO gelöscht]

kann das nachfolgende Schriftstück des Dezernates 24 nicht zugestellt werden:

Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW vom 26.09.2023 zur beabsichtigten Untersagung des Großhandels gemäß § 69 Abs.1 Nr. 7 i.V.m. § 52 a AMG.

Der derzeitige Sitz der o.g. Firma ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Nr. 1 LZG NRW).

Eine für die o.g. Firma vertretungsberechtigte Person, z.B. Geschäftsführer(in) (bitte Nachweis mitbringen) wird aufgefordert, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Vor der Abholung bzw. Einsichtnahme ist Kontakt mit Dezernat 24 aufzunehmen:
Telefonnummer: 0211/475-4032
E-Mail: dez24.amg@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Linda Haase

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 437

331 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in Grevenbroich zur Gemeindestraße

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.01.3 – K22 Grevenbroich

Düsseldorf, den 18. Oktober 2023



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 (K 22) in Grevenbroich zur Gemeindestraße

Die Teilstrecke der K 22, die sich zwischen den Kreuzungspunkten Zum Türling/Blumenstraße und Bergheimer Straße/Am Sodbach befindet, liegt als Ortsdurchfahrt vollständig im Gebiet der Stadt Grevenbroich.

Infolge der durch die Stadt Grevenbroich durchgeführten Straßenumgestaltung im Rahmen des dritten Bauabschnittes des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes hat sich die Verkehrsbedeutung der oben genannten Teilstrecke der K 22 grundlegend geändert, sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Verdeutlicht wird dies insbesondere durch das nunmehr umgesetzte straßenbauliche Konzept eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit einem dort angestrebten Geschwindigkeitsniveau von 20 km/h.

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) werden folgende Abschnitte der K 22 zwischen dem Kreuzungsbereich Zum Türling/Blumenstraße und dem Kreuzungsbereich Bergheimer Straße/Am Sodbach

K22 (NE), Abs. 2 (4905059C 4905057A)
Länge 0.714 km

K22 (NE), Abs. 3 (4905057C 4905081O)
Länge 0.144 km

K 22(NE), Abs. 3A (4905057A 4905057B)
Länge 0.035 km

K 22(NE), Abs. 3B (4905057B 4905057C)
Länge 0.008 km

K 22(NE), Abs. 3C (4905057C 4905057A)
Länge 0.013 km

K 22(NE), Abs. 4 (4905081O 4905082O)
Länge 0.382 km

K 22(NE), Abs. 5 (4905057B 4905082O)
Länge 0.436 km

K 22(NE), Abs. 6 (4905082O 4905088O)
Länge 0.391 km (gesamt 2,093 km)

daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01. Januar 2024 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach [Bekanntgabe/Zustellung] Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
gez. Andrea Schäfer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 438

332 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sven Swoboda)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME7

Düsseldorf, den 17. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wurde Herr Sven Swoboda für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 7 liegt im Hildener Osten.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 439

333 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.02-53-54/1501/2023

Düsseldorf, den 17. Oktober 2023

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 8 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage (DRA) in den Rhein am Standort Duisburg

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 25.09.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwässern der Direktreduktionsanlage nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Antragstellerin plant auf ihrem Werksgelände in Duisburg-Walsum, Gemarkung Walsum, Flur 36, 37, Flurstück 112, 114, 108, 105 die Errichtung und den Betrieb der DRA mit zwei Einschmelzern zur Herstellung von Roheisen. Der dafür notwendige Antrag gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz wird parallel zu diesem Antrag eingereicht. In den Antragsunterlagen wird die DRA übersichtshalber in elf Betriebs-einheiten (BE) unterteilt:

- BE 1: Materialtransport Eisenträger
- BE 2: Reduktionsofen
- BE 3: Materialtransport Kaltprodukte
- BE 4: Prozessgasaufbereitung
- BE 5: Materialtransport Zuschlagstoffe
- BE 6: Einschmelzer
- BE 7: Kohleeinblasanlage
- BE 8: Gasreinigung Einschmelzer
- BE 9: Schlackengranulation

- BE 10: Wasserwirtschaft
- BE 11: Abwasserbehandlungsanlage

Die Entwässerung des Werksteils Walsum erfolgt über getrennte Kanalsysteme für Schmutz- und Niederschlagswasser. Anfallende Produktionsabwässer der DRA werden gesammelt und in einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage (BE 10) gereinigt und durch die Kreislauf-führung der DRA wieder zugeführt.

Die in der DRA anfallenden Abwasserströme werden in das Misch- und Ausgleichsbecken der Abwasserbehandlungsanlage (BE 11) zur Aufbereitung eingeleitet, bevor diese in den Rhein abgeleitet werden.

Eingeleitet wird ein Mischabwasser, das dem Herstellungsbereich „Roheisenerzeugung im Hochofen und Schlackengranulation“ des Anhangs 29 (Eisen und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen ist.

Konkret fallen hierunter:

- Abschlammwasser aus der Wasserwirtschaft (BE 10) bis zu 230 m³/h und 2.100.000 m³/a
- Abschlammwasser aus der Gasreinigung der Einschmelzer (BE 8) bis zu 20 m³/h und 200.000 m³/a
- Abschlammwasser aus der Schlackengranulation (BE 9) bis zu 5 m³/h und 50.000 m³/a

Außerdem wird Mischabwasser eingeleitet, das dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zuzuordnen ist.

Konkret fallen hierunter:

- Osmosekonzentrat aus Betriebswasseraufbereitung/ Umkehrosmose (BE 10) bis zu 10 m³/h und 90.000 m³/a
- Konzentration aus der Filtrerrückspülung der Umkehrosmose (BE 10) bis zu 58 m³/h und 25.000 m³/a

Zudem soll eine Einleitungsstelle in den Rhein errichtet werden. Die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der DRA erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Die DRA ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV. Mit der Errichtung der DRA fällt das oben beschriebene Abwasser an, sodass hier ein direkter Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung besteht und somit das Zulassungsverfahren nach den Anforderungen der IZÜV zu führen ist.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Zulassung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in den Betrieb überzugehen.

Der Zulassungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Motivation
- Formulare
- Herkunft Prozessabwasser inkl. Plan Betriebseinheiten
- Machbarkeitsbetrachtung und konkrete Planung der Einlaufstelle
- Beantragte Grenzwerte der Direkteinleitung
- Informationen zu Hochwasser, Brand, wassergefährdenden Stoffen und zur Berücksichtigung der 42. BImSchV
- Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens
- Nichttechnische Zusammenfassung
- Sicherheitsdatenblätter
- Abbildungen:
 - Topographische Karte und Luftbild
 - Modell der Direktreduktionsanlage mit Einschmelzern
 - Luftbild Positionen Abwasserbehandlung und Einleitstelle
 - Blockfließbild Wasserwirtschaft (BE 10) inklusive Abwasserbehandlung (BE 11)
 - Aufstellungsplan Abwasserbehandlung
 - Position der DRA
- Tabellen zu den Einsatz- und Produktseiten der Betriebseinheiten
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Bewertung der Auswirkungen auf den Rhein durch die Einleitung von Abwässern der thyssenkrupp Steel Europe AG aus dem Werksbereich Duisburg-Walsum (mit Anhang)
- UVP-Bericht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit Einschmelzern“ und die damit verbundene Direkteinleitung von Prozessabwasser in den Rhein

liegen in der Zeit vom **02.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Duisburg

Die Unterlagen liegen im Amt für Bezirkliche Angelegenheiten der Bezirksverwaltung Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zi. 405, 4. Etage während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter den Telefonnummern Tel. 0203-2835600 gebeten. Einsichtnahme nach vorheriger fernmündlicher oder schriftlicher Vereinbarung in der Zeit von Mo.-Fr. von 8-12 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Email-Adresse: BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Offenlagen“, eingesehen werden.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +492114752945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom **02.11.2023 bis einschließlich 04.01.2024 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.02-53-54/1501/2023)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das

bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de
Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer

Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BIm-SchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

am 05.03.2024, ab 13.00 Uhr, in der Stadthalle Walsum, Waldstr. 50 in 47179 Duisburg statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 439

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

334 Verlustmeldung eines Polizeidienstausweises

Der vom LZPD NRW am 19.12.2019 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1923978 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 442

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an: amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf